



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

14. 07. 2010

Nr. 52/1

Inhalt

- Landkreis Börde: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Vorhaben Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas i.V.m. einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase am Standort Hillersleben
- Landesverwaltungsamt Halle: Bekanntmachung der Antragstellung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen SSt Dreileben-SSt Eilsleben, SSt Hamersleben-Schlanstedt, SSt Krottorf-Schwanebeck Reichsbahn und UW Oschersleben-SSt Hornhausen

- Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Walther-Rathenau-Straße“ der Ortschaft Niederndodeleben
- Landesverwaltungsamt Halle: Bekanntmachung der Antragstellung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Magdeburg
- Stadt Wolmirstedt: Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung
- Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Vorhaben Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas i. V. m. einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase am Standort Hillersleben

Auf Antrag der Landwirtschaft Neuhohe GmbH, Hillerslebener Str.12, 39345 Vahldorf, vom 19.03.2010, eingegangen am 22.03.2010, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben

Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas

(Anlage gemäß Ziffer 1.4 b, aa, Sp. 2 gemäß 4. BImSchV/Nr. 1.3.2 der Anlage 1 UVP) i. V. m. einer sonstigen Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t (Anlage gemäß Ziffer 9.1 b, Sp. 2 gemäß 4. BImSchV/Nr. 9.1.4 der Anlage 1 UVP)

der Landwirtschaft Neuhohe GmbH
Hillerslebener Str.12, 39345 Vahldorf

am Standort Gemarkung Hillersleben, Flur 3, Flurstücke 103/1, 103/2, 103/3, 103/5, 103/8, 318/103

keine Verpfichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt, Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 205-207, eingesehen werden.

Haldensleben, den 06.07.2010

Webel
Landrat

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 1 Wel SSt Dreileben-SSt Eilsleben,
20-kV-Leitung Nr. 105 Oc.. SSt Hamersleben-Schlanstedt,
20-kV-Leitung Nr. 44 Oc.. SSt Krottorf-Schwanebeck Reichsbahn und
20-kV-Leitung Nr. 97 Oc.. UW Oschersleben-SSt Hornhausen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hamersleben	1, 2, 3
Wackersleben	2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22
Hötensleben	10
Ohrsleben	3, 4
Gunsleben	7
Dreileben	3, 4
Seehausen	2, 9, 10
Eggenstedt	3, 7, 9
Wormsdorf	3, 4, 7
Krottorf	1
Oschersleben	1, 73
Beckendorf-Neindorf	6
Hornhausen	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 14.07.2010 bis zum 11.08.2010 im Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Walther-Rathenau-Straße“ der Ortschaft Niederndodeleben

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohe Börde hat am 20.04.2010 die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Walther-Rathenau-Straße“ in der Ortschaft Niederndodeleben beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Walther-Rathenau-Straße“ in der Ortschaft Niederndodeleben wird nach § 13 a Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Planungsziel ist die Änderung der Geschossigkeit von II auf I für die nördlichen Baugrundstücke und die Änderung der baulichen Nutzung von WA - Allgemeines Wohngebiet in MD-Dorfgebiet.

Die bisher vorliegenden Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Walther-Rathenau-Straße“ in der Ortschaft Niederndodeleben können während der Sprechzeiten Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, Bauamt, Zimmer 208 (2. OG), eingesehen werden. Bis zum 23.08.2010 kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Walther-Rathenau-Straße“ in der Ortschaft Niederndodeleben mit Begründung gebilligt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 und § 13a Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung

vom 22.07. bis 23.08.2010

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, öffentlich aus.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Trittel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gastransportleitung GTL0002347Elbeu (Kanal) – Magdeburg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wolmirstedt	33
Barleben	2, 4, 5, 16

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 14.07. 2010 bis zum 11.08.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Neufassung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der § 1 Abs 1, §§ 3, 6, 8 Nr. 2, § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und §§ 47, 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes am 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 22. April 2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- Zu reinigen sind:
 - innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - die Parkplätze,
 - die Straßenrinnen,
 - die Gehwege und Schrammborde,
 - Böschungen, Stützmauern,
 - die Überwege,
 - die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständigeFußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigtenBereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig von Schmutz und Unrat jeder Art so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

- Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen entsprechend dem Straßenverzeichnis einmal wöchentlich, in der Regel samstags, durch die nach § 3 Verpflichteten
 - in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- c) die maschinelle Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen durch die Gemeinde erfolgt nach dem festgesetzten Reinigungszyklus wöchentlich bzw. 14-täglich, in den Wintermonaten witterungsabhängig.
- Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrGLSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 7. Abs. 2 gilt entsprechend.
- Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftragen sofort beseitigt werden.
- Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt zum 01.07.2010 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2006 außer Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Farsleben vom 08.11.2006 außer Kraft.

Wolmirstedt, 22.06.2010


Dr. Zander
Bürgermeister



Stadt Wolmirstedt
mit den Ortsteilen Mose, Elbeu, Farsleben, Glindenberg

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung vom 22.06.2010
Straßenverzeichnis der Stadt Wolmirstedt

Straßenverzeichnis Wolmirstedt

Am Küchenhorn
Am Obstgarten
Albert-Brohme-Straße
Amtstor
An der Industriebahn
An der Mühle
Angerstraße
August-Bebel-Straße
Badewitzstraße
Bandaustraße
Baumschulenweg
Bauernweg
Bergbreite
Birkenweg
Bleicher Weg
Burgstraße
Bahnhofstraße
Bahnhofsvorplatz
Colbitzer Straße
Damaschkestraße
Demokratenbreite
Demokratenbreite Weg 1
Demokratenbreite Weg 2
Demokratenbreite Weg 3
Demokratenbreite Weg 4
Elbeuer Straße
Fabrikstraße
Farsleber Straße
Feldstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Ganggasse
Gartenstraße
Gänsebreite
Genossenschaftsweg
Geschwister-Scholl-Straße
Ginsterweg
Gipfelstraße
Glindenerger Chaussee
Glindenerger Straße
Grüner Weg
Handwerkerring
Heidbergstraße
Heinrichsberger Straße
Heinrich-Heine-Straße
Heideweg
Julius-Bremer-Straße
Jungfernstieg
Kastanienweg
Kiefernweg
Kirchplatz
Kleine Sandkuhle

Kronsberg
Ladestraße
Lindenbreite
Lindhorster Weg
Lustgraben
Meseberger Straße
Moortalstraße
Mühlenweg
Neue Straße
Ohrestraße
Parkstraße
Quetchen
Rogätzer Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rosenweg
Samsweger Straße
Sandbreite
Schachtstraße
Schäferbreite
Schlehenweg
Schloßdomäne
Schwimmbadstraße
Seegrabenstraße
Stollenweg
Str. der Deutschen Einheit
Triftstraße
Veilchenweg
Vogelstange
Wacholderweg
Wiesengrund
Wilhelm-Demker-Straße
Zentraler Platz
Ziegelhof
Zielitzer Straße
Zur Grube

Straßenverzeichnis OT Mose

Am Darrweg
Am Teich
Backofenbreite
Dorfstraße
Farsleber Straße
Privatweg

Straßenverzeichnis OT Elbeu

Am Habichtshorst
Am Großen Tonloch
Amselberg
An der Kippe
Eulengrund
Falkenstraße

Jersleber Straße
Jersleber See
Kuckucksweg
Kirchstraße
Magdeburger Straße
Maschenplatz
Maschenstraße
Meitzendorfer Straße
Neubauernsiedlung
Quergasse
Siedlung
Ziegeleistraße

Straßenverzeichnis OT Farsleben

Am Sportplatz
Eschenweg
An den Morgen
Bei den Tannen
Hohe Steinstraße
Föhrenweg
Am Wald
Am Weinberg
Bäckerstraße
Bergstraße
Birkenweg
Hauptstraße
Im Kreis
Im Winkel
Kiefernweg
Konsumstraße
Mühlenweg
Neue Straße

Schricker Weg
Seeweg
Viererbblock
Waldweg
Weinbergstraße
Wiesengrund
Wolmirstedter Straße
Zum Moortalsee

Straßenverzeichnis OT Glindenberg

Am Birkenwäldchen
Bergstraße
Breite Straße
Deichtorweg
Elbstraße
Gartenstraße
Heinrichsberger Straße
Kornblumenring
Krokusweg
Krugberg
Kurze Straße
Nachtweide
Narzissenweg
Neue Straße
Rothenseer Straße
Thronstraße
Veilchenweg
Waldweg
Wolmirstedter Straße
Zur Zollau

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de